

Bereitschaftspflege: Hohe Ansprüche, aber schlechte Absicherung für Pflegepersonen



Bereitschaftspflege stellt einen besonderen Bereich dar, für den andere Rahmenbedingungen gelten als für die Vollzeitpflege. Sie zählt zu den anspruchsvollsten Aufgaben in der Pflegekinderhilfe und wird doch im SGB VIII nicht eigens geregelt.

Die persönlichen und fachlichen Anforderungen an Bereitschaftspflegepersonen sind hoch.

- Sie sollen für die Jugendämter Tag und Nacht zur Verfügung stehen, damit sie Kinder, die aus akuten Notlagen heraus in Obhut genommen werden müssen (u. U. sogar unter Einbeziehung der Polizei), spontan aufnehmen können und auf unbestimmte Zeit versorgen. Solange, bis das Kind wieder zurück zu seinen Eltern kann oder eine andere Lösung gefunden wird.
- Manche Kinder haben zu Hause häusliche Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung erlebt, verstehen aber noch nicht, warum sie ihre Eltern, Geschwister und ihr gewohntes Umfeld verlassen mussten. Innerhalb kürzester Zeit soll die Bereitschaftspflege einen Schutzbereich für das Kind schaffen, in dem es zur Ruhe kommen und sich sicher fühlen kann.
- Bereitschaftspflegepersonen brauchen viel Erfahrung sowie ein hohes Maß an Flexibilität, Empathie und Belastbarkeit, um sich immer wieder neu auf die ankommenden Kinder und ihre besonderen Bedarfe einstellen zu können.
- Häufig müssen die Kinder zur Abklärung zu vielen Terminen, bei Ärzten und Psychologen oder zu Gerichtsverfahren, begleitet werden. Die Beobachtungen und Erfahrungen der Bereitschaftspflegeperson mit dem Kind sind oft maßgeblich für die fachliche Beurteilung.
- Kontakte des Kindes zu seiner Mutter und/oder seinem Vater müssen ggf. sensibel begleitet werden. Die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern muss von einem hohen Maß an Akzeptanz und Toleranz geprägt sein, obwohl das Kindeswohl im elterlichen Haushalt nicht gewährleistet war.
- Maßgeblich für diese wichtige Aufgabe ist auch die Fähigkeit, die durch eine Krise begleiteten Kinder wieder abgeben zu können, und die durch Jugendhilfe oder Gerichte getroffenen Zukunftsentscheidungen für das Kind zu akzeptieren.

Bereitschaftspflege: Hohe Ansprüche, aber schlechte Absicherung für Pflegepersonen



Bereitschaftspflege ist kaum mit einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit vereinbar.

Grundsätzlich erfordert Bereitschaftspflege keine pädagogische Ausbildung. Doch nicht wenige Bereitschaftspflegepersonen haben einen pädagogischen oder medizinischen Hintergrund bzw. bereits langjährige Erfahrungen als Pflegeeltern. Viele finden in der, als ehrenamtlich geltenden, Bereitschaftspflege ihre Berufung und geben dafür ihre Erwerbstätigkeit auf, um sich voll und ganz den Belangen dieser schutzbedürftigen Kinder widmen zu können. In der Regel ist dies auch notwendig und wird erwartet.

Wir sehen einen Widerspruch darin, dass gerade Bereitschaftspflegepersonen grundsätzlich nicht auf das Pflegegeld angewiesen sein sollen, aber doch einen finanziellen Rückhalt brauchen. Denn es ist nicht planbar, ob, wann und für wie lange ein Kind zu begleiten sein wird.

Gibt die Bereitschaftspflegeperson ihre eigene Erwerbstätigkeit auf, schließen sich Folgeprobleme an.

- Finanzielle Leistungen durch die Jugendhilfe erhalten Bereitschaftspflegepersonen in der Regel nur, wenn sie belegt sind. Denn sogenannte Freihaltelgelder müssen versteuert werden. Trotzdem halten sie persönliche und Wohnraumkapazitäten für eine Neubelegung vor. Mancherorts dürfen Familien Bereitschaftspflege und Vollzeitpflege nicht gleichzeitig anbieten, können also nur für Bereitschaftspflege zur Verfügung stehen.
- Ebenso bezieht eine Bereitschaftspflegeperson die Zuschüsse zur Altersversorgung nach § 39 SGB VIII nur, sofern sie belegt ist. Und den aktuell empfohlenen Zuschuss von 48,36 € monatlich erhält man nur, wenn man selbst noch einmal denselben Betrag aufbringt. Die daraus entstehende Rentenleistung von lediglich ca. 4 € kann nicht als angemessen akzeptiert werden!
- Lebt z. B. eine alleinerziehende Bereitschaftspflegemutter nicht mit einem erwerbstätigen Partner, bei dem sie mitversichert ist, muss sie selbst die Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung aufbringen. Dafür erhält sie keinerlei finanzielle Unterstützung.
- Von der Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten für die Bereitschaftspflegekinder auf die Rente werden Bereitschaftspflegen durch § 56

Bereitschaftspflege: Hohe Ansprüche, aber schlechte Absicherung für Pflegepersonen



SGB I ausgeschlossen, weil sie nicht als ein „auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis“ konzipiert sind. Nicht wenige Pflegemütter, die sich mit großem Engagement um Scharen von Bereitschaftspflegekindern gekümmert haben und über viele Jahre eine wichtige Stütze ihres Jugendamtes waren, sehen wegen zu wenig erworbener Rentenansprüche der Altersarmut entgegen. Für die fehlenden Zeiten muss ein Ausgleich geschaffen werden.

- Aufgrund eigener Umfragen wissen wir, dass ein Teil der Bereitschaftspflegepersonen sich ein Anstellungsverhältnis wünscht. Es sollten daher entsprechende Modelle (v.a. für Personen mit fachlichem Hintergrund oder großer Erfahrung) entwickelt und optional angeboten werden.

Die Rahmenbedingungen für Bereitschaftspflege variieren in Deutschland extrem. Von normalen Vollzeitpflegesätzen bis hin zu recht guten finanziellen Leistungen ist alles vertreten. Wir erwarten, dass für diese wichtige Aufgabe im Spektrum der Hilfen zur Erziehung faire Mindeststandards entwickelt werden. Nur so lassen sich künftig noch genügend geeignete Personen finden, die diese anspruchsvolle Aufgabe übernehmen wollen. Andernfalls ist zu befürchten, dass künftig noch mehr ganz junge Kinder unter einem Jahr in institutionellen Einrichtungen untergebracht werden müssen.

Auch in Bezug auf die in Bereitschaftspflege untergebrachten Kinder sehen wir Verbesserungsbedarfe.

- Schon lange wird kritisiert, dass Bereitschaftspflegen oft viel zu lange dauern. Oft nur für Wochen geplant, ziehen sich einzelne Aufenthalte bis zu zwei Jahren hin. Dafür gibt es eine Reihe von Gründe, an denen allen gearbeitet werden sollte. Kinder können nicht einfach geparkt werden. Sie brauchen möglichst schnell eine dauerhafte Perspektive. Das Finden einer nachhaltigen Lösung für diese Kinder muss aktiv vorangetrieben werden, um ihnen weitere Bindungsabbrüche zu ersparen.
- Es ist schlechte Praxis, wenn Bereitschaftspflegepersonen angewiesen werden, die Bindung des Kindes an sie zu verhindern. Dies ist v.a. über längere Zeit gar nicht möglich und auch nicht kindeswohldienlich.

Bereitschaftspflege: Hohe Ansprüche, aber schlechte Absicherung für Pflegepersonen



- Ebenso ist es sehr schädlich für die Entwicklung der Kinder, wenn Wechsel zwischen verschiedenen Bereitschaftspflegestellen erfolgen, nur damit die Verweildauern nicht zu lange werden.
- Die Jugendhilfe muss die Zahl der Platzierungswechsel so gering wie möglich halten.
- Nicht wenige Bereitschaftspflegefamilien werden zu Dauerpflegeeltern für Bereitschaftspflegekinder, die sie schon (zu) lange begleiten und die sich bereits an sie gebunden haben. Dies ist im Einzelfall sicher die beste Lösung, um dem Kind einen weiteren Wechsel zu ersparen. Doch auf diese Weise gehen der Jugendhilfe Bereitschaftspflegeplätze verloren.

Große Sorgen macht uns der aktuelle Fachkräftemangel, zumal wir vermutlich erst am Anfang dieser bedenklichen Dynamik stehen. Gerade im Kinderschutz zeigen unbesetzte Stellen, hoher Krankenstand und überlastete Fachkräfte bereits Auswirkungen. Die Jugendhilfe kann dringende Hilfebedarfe junger Menschen mancherorts nicht mehr bewältigen. Und gerade für junge Kinder fehlen geeignete Unterbringungen in Notsituationen.

Daher ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Bereitschaftspflege und eine angemessene Wertschätzung dieser wichtigen Tätigkeit dringend angezeigt.